



Inhalt:

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III- Anforderungen an die konzeptionelle Gestaltung des Maßnahmenangebotes	2
Nicht Arbeitsmarktrelevante Inhalte in Maßnahmen nach § 45 SGB III	2
Maßnahmen die ärztliche und psychologische Gutachten oder Diagnosen beinhalten	3
Weitere grundsätzliche Hinweise für die Konzepterstellung für Maßnahmen nach § 45 SGB III	4
Hinweise zur Nutzung der neuen Kalkulationsvorlage der FKS DQS	4

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III- Anforderungen an die konzeptionelle Gestaltung des Maßnahmenangebotes

Mit der Neuregelung des §45 SGB III wurden verschiedene Maßnahmen der Arbeitsförderung geschaffen, um arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sowie Ausbildungssuchenden bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Gerade in Zeiten einer niedrigen Arbeitslosenquote in Deutschland sollen damit die Menschen erreicht werden, die auf Grund eines Flucht- oder Migrationshintergrundes, einer gesundheitlichen oder psychischen Einschränkung oder aus Gründen einer länger anhaltenden Arbeitslosigkeit nicht mehr in der Lage sind ohne professionelle Hilfe den Weg aus der Arbeitslosigkeit finden.

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind in der Regel sehr individuell konzipiert, um den multiplen Problemlagen der jeweiligen Zielgruppen gerecht zu werden. Die Herausforderung für Träger liegt oftmals darin, ein passendes Unterstützungsangebot im psychosozialen Bereich des Teilnehmers zu schaffen, das gleichzeitig auch die geforderte Arbeitsmarktrelevanz aufweist. Die Herausforderung der Fachkundigen Stelle ist es, dieses Angebot adäquat zu begutachten. Da der Bereich der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III wenig im Detail geregelt ist haben wir die im folgenden aufgeführten Richtlinien für die Konzipierung dieser Maßnahmen entwickelt. Wir werden die Einhaltung dieser Richtlinien künftig im Rahmen unseres Zertifizierungsprogramms überwachen.

Zuordnung der Inhalte zu den Bildungszielen

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III regelmäßig aktualisierte Kostensätze die sich an den gesetzlich festgelegten Bildungszielen orientieren. Deshalb ist es erforderlich, dass Zulassungen der Fachkundigen

Stellen die Kostensätze jeweils gemäß dem Bildungsziel abbilden. Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeninhalten zu den Maßnahmenzielen veröffentlicht, diese sind unbedingt bei der Konzipierung einer Maßnahme zu beachten. Sie finden diese auf unserer Homepage azav.biz unter diesem [<LINK>](#)

Möglichkeit eines modularen Konzeptes

Sollten Sie Maßnahmen entwickeln, die Inhalte von mehreren Bildungszielen haben müssen Sie dies als Einzelmodule, die einem Gesamtkonzept folgen zur Zulassung einreichen. Den Fachkundigen Stellen wurde zugesagt, dass die örtlichen Kostenträger diese Maßnahmen bei der Erstellung des Maßnahmenbogens berücksichtigen. Die Vermischung von Bildungszielen, oder von Einzel- und Gruppenanteilen innerhalb einer Maßnahme nach §45 SGB III ist nicht möglich. Die Einhaltung wird nach unseren Erfahrungen auch von den örtlichen Kostenträgern streng überwacht.

Betriebliche Erprobung und berufsbildende Anteile

Hier sind unbedingt die gesetzlichen Fristen zu beachten. Berufsbildende Inhalte innerhalb von Maßnahmen nach §45 SGB III dürfen nur 8 Wochen sein, das entspricht einer Gesamtdauer von 320 UE während der Laufzeit der Maßnahme. Der Spracherwerb ist ebenfalls der beruflichen Kenntnisvermittlung zuzuordnen, hier müssen die berufsbildenden Inhalte überwiegen. Die betriebliche Erprobung darf 6 Wochen, bei der Zielgruppe aus dem Bereich SGB II kann dies auch bis zu 12 Wochen betragen. Zu beachten sind auch die Grundsätze für die Kostenkalkulation aus den Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III. ([<LINK>](#))

Nicht Arbeitsmarktrelevante Inhalte in Maßnahmen nach § 45 SGB III

Die AZAV fordert, dass Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahmen jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmenziel hin konzipiert sind. Die Aktivierung und die berufliche Eingliederung stehen hier immer im Vordergrund.

Oft sind bezogen auf die Zielgruppe flankierende Maßnahmeninhalte aus dem Bereich der Gesundheitsförderung oder aus persönlichen Problemlagen der Teilnehmenden erforderlich, um dem Maßnahmenerfolg zu erhöhen. Zu beachten sind in diesen Fällen folgende Aspekte:

- Diese Maßnahmeninhalte müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmaßnahme stehen, d.h. eine notwendige Unterstützung im Sinne einer Aktivierung (Hilfe zur Selbsthilfe) ist grundsätzlich möglich.
- Maßnahmeninhalte wie z.B. „Gesundheitscoaching“, „Ernährungsberatung“, „Stilberatung“, „Kulturtraining“ etc., fallen zunächst einmal in die persönliche Daseinsfürsorge des Teilnehmers, hier ist ebenfalls im Sinne der Arbeitsmarktrelevanz durch den Träger und der Fachkundigen Stelle zu überprüfen ob und in wie weit diese Maßnahmeninhalte im Sinne des Maßnahmenziels auch angemessen und zulassungsfähig sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass Maßnahmen zur Gesundheitsprävention auch von den Krankenkassen gefördert werden, sollte dies der Fall sein können die Kosten dafür nicht im Rahmen der Maßnahmen nach §45 SGB III gefördert werden.

Maßnahmen die ärztliche und psychologische Gutachten oder Diagnosen beinhalten

Aus unserer Erfahrung „beauftragen“ örtliche Kostenträger wie Job Center und regionale Arbeitsagenturen Bildungsträger entweder durch ein Vergabeverfahren, oder über Bildungsgutscheinmaßnahmen mit derartigen Maßnahmen. Ziel ist die Feststellung der beruflichen Eignung für die Teilnehmer oder auch die Feststellung einer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit. Bei diesen Maßnahmen ist folgendes zu beachten:

- Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Maßnahmen

nach §45 bei einem Träger (Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III) ist die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen, von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, sollen die Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen oder Job Center an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen werden. In dem Maßnahmenkonzept ist künftig immer zu erläutern, welcher Art von diagnostischen oder therapeutischen Inhalten beauftragt und angewendet werden, es ist auch zu begründen warum diese geplanten Verfahren nicht in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder REHA-Träger fallen.

- Von unserer Akkreditierungsstelle DAkkS sind wir darauf hingewiesen worden, dass unbedingt der § 203 des StGB, die Verletzung von Privatgeheimnissen beachtet werden muss. Hierunter können ggf. auch gesundheitsbezogenen Daten eines Teilnehmers fallen. Die Verarbeitung von derartigen Daten (Privatgeheimnissen) ist im Rahmen von Maßnahmen nach §45 SGB III nicht zulässig.
- Zu beachten ist auch der Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSG), hier ist der Umgang u.a. auch mit gesundheitsbezogenen Daten vorgeschrieben. Danach muss die betreffende Person in die Verarbeitung zu einem oder mehreren festgelegten Zwecken ausdrücklich die Einwilligung erteilen. Auch hier erwarten wir in der konzeptionellen Beschreibung eine Erläuterung wie diese gesetzliche Anforderung erfüllt wird.

Weitere grundsätzliche Hinweise für die Konzepterstellung für Maßnahmen nach § 45 SGB III

Die Kompetenz für die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes liegt nach unserer Auffassung allein bei dem Maßnahmenträger. Aufgabe der Fachkundigen Stelle ist es, ein Konzept auf die Anforderungen der AZAV und den mitgeltenden Regelungen zu überprüfen. Sie können sich selbst und uns die Arbeit erleichtern und ggf. auch mögliche Beschwerden durch die Kostenträger bzw. die Akkreditierungsstelle vermeiden, wenn Sie folgende Hinweise beachten:

- Ein Maßnahmenkonzept sollte immer präzise die Maßnahmenziele, die Besonderheiten der Zielgruppe und die methodisch-didaktische Vorgehensweise beschreiben.
- Die Arbeitsmarktrelevanz der geplanten Inhalte muss zweifelsfrei aus der konzeptionellen Beschreibung hervorgehen.
- Konzeptionelle Beschreibungen müssen auch für einen „Dritten“ (Fachkundige Stelle, Akkreditierungsstelle) deutlich nachvollziehbar sein.
- Die Maßnahmeninhalte müssen u.a. angemessen und zweckdienlich sein hier gilt die gesetzliche Regelung des § 179 SGB III (Maßnahmenzulassung), demnach ist die Dauer einer Maßnahme angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmenziel zu erreichen.

Hinweise zur Nutzung der neuen Kalkulationsvorlage der FKS DQS

Aus der praktischen Nutzung unserer neuen Vorlage zur Kostenkalkulation (758D100_Kalkulation-MASS-AZAV.xlsx) haben sich folgende Hinweise ergeben:

Bitte achten Sie darauf, dass **Eigenerklärungen** bzgl. bestimmter Kosten nur bedingt ausreichen, um diese zu begründen! Die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III führen hierzu aus:

Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmenkosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht. Maßnahmenkosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein.

Des Weiteren kommen immer wieder Rückfragen zum Thema **Gewinn- und Risikoaufschlag** in der Kalkulation.

Hierzu folgende Bewertung: Die fachkundige Stelle DQS sieht einen maximalen Aufschlag von 8% in Summe (Gewinn und Risikoaufschlag) als angemessen an.

Nächste Ausgabe AZAV.biz: ca. Dezember 2018